

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen

Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 entfällt.

2. In § 76c wird folgende Abs. 20 angefügt:

„(20) Mit 1. Jänner 2003 entfallen der letzte Satz des Abs. 16 sowie Abs. 17; gleichzeitig tritt § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2002 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Die ZDG-Novelle 2001 verfolgte im Wesentlichen die Ziele, durch eine umfassende Neuregelung des Zivildienstes in Österreich den Zivildienst unbürokratischer und effizienter zu gestalten sowie eine langfristige Absicherung des Zivildienstes im Hinblick auf eine schwierige budgetäre Situation zu gewährleisten. Die nunmehr vorgeschlagenen Maßnahmen bewirken eine weitere Verwaltungsvereinfachung und führen befristete Regelungen aufgrund äußerst positiver Erfahrungen in Dauerrecht über.

Im Einzelnen betrifft dies:

1. Entfall der mit 31. Dezember 2004 festgelegten Befristungen der Geltungsdauer
 - der Dienstleistungsbereiche Umweltschutz und Jugendarbeit,
 - der Bestimmungen über die Beauftragung eines Unternehmens (Abschnitt VIIa) mit Aufgaben der Zivildienstverwaltung sowie
 - der Regelungen des § 12b Abs 8 bis 12 über den Auslandsdienst Förderverein.
2. Wegfall der Verpflichtung, das Verzeichnis der als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen vor Veröffentlichung dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Kenntnis zu bringen

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen, zum Teil bis 31. Dezember 2004 befristeten Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Streichung der Befristungen und die vorgesehene Verwaltungsvereinfachung kann die raschere Zuweisung von Zivildienstpflichtigen fortgeführt werden und wird damit der Wirtschaft bessere Planbarkeit beim Einsatz von Personalressourcen ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Nachdem der Personalstand durch Änderung der Organisationsstruktur der Zivildienstverwaltung im BMI und die Umsetzung der ZDG-Novelle 2001 von 60 (1999) auf 43 (2001) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verringert werden konnte, ermöglichte die mit 1. April 2002 erfolgte Betrauung der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. eine weitere Reduzierung des Personalstandes auf bislang 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die prognostizierte jährliche Einsparung im Bereich der Zivildienstverwaltung beträgt 1,3 Mio. € jährlich.

Zum Auslandsdienst Förderverein:

Der großen Kostenbelastung des Bundes der letzten Jahre für den Auslandsdienst gemäß § 12b ZDG konnte durch die im Jahre 2001 erfolgte Gründung des Auslandsdienstes Förderverein wirksam begegnet werden. Für die Jahre 2001 und 2002 wurden und werden seitens des Bundes je 800 000 € an Fördermittel bereitgestellt. Im BVA 2003 sind 1 000 000 € vorgesehen. Diese Summe liegt unter jener, die im Bundesrechnungsabschluss 2000 für getätigte Aufwendungen zum Zwecke des Kostenersatzes von Auslandsdienstern durch den Bund ausgewiesen sind (14,2 Mio. S).

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Vorschläge berühren EU-Recht nicht.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf setzt sich zum Ziel, den seit der Zivildienstgesetznovelle 2001 eingeschlagenen Weg wesentlich mehr Zivildienstpflichtige zuweisen zu können als dies bisher der Fall war und damit Zuweisungsrückstände konsequent abzubauen, fortzusetzen.

Überdies soll die eingeleitete Absicherung der Dienstleistungen im Ausland, insbesondere im Rahmen des Gedenkdienstes, unter den budgetären Gegebenheiten durch die Ermächtigung zur Gründung eines Vereines zur (finanziellen) Förderung dieses Auslandsdienstes in Dauerrecht übergeführt werden.

Durch die erfolgte Ausgliederung von Teilen der Zivildienstverwaltung wurde die Effizienz signifikant erhöht und erfolgte eine massive Kostenreduktion. Durch die erfolgte Beauftragung eines privaten Unternehmens im Sinne des § 54a ZDG wurde die dahingehende Befristung des § 76c Abs. 16 ZDG obsolet.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den im Verfassungsrang stehenden § 1 des Zivildienstgesetzes.

Besonderheiten des Normenverzeugungsverfahrens:

keine

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 7):

Der Entfall der Verpflichtung, das Verzeichnis der als geeignete Träger anerkannten Einrichtungen an den Nationalrat zu übermitteln, dient dem Abbau bürokratischer Hürden und wird einen höhereren Grad an Aktualität des Verzeichnisses sichern. Es ist beabsichtigt, das Verzeichnis der anerkannten Einrichtungen im Internet zugänglich zu machen, so dass der aktuelle Stand, insbesondere die Anzahl der zur Verfügung stehenden Zivildienstplätze, jederzeit abrufbar ist. Da täglich Bedarfsmeldungen der Einrichtungen beim Bundesminister für Inneres einlangen könnten, kann mit der vorgeschlagenen Norm die Aktualität der Information besser sichergestellt werden.

Zu Z 2 (§ 76c Abs. 20):

Die Ausweitung der Dienstleistungsgebiete wurde positiv angenommen. Eine Erhöhung der Bundeseinnahmen ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die in den neuen Bereichen tätigen Einrichtungen nicht zu begünstigten Rechtsträgern gemäß § 28 Abs. 4 zählen und die monatliche Vergütung nach § 28 Abs. 2 an den Bund zu leisten haben.

Im Hinblick auf die gemäß § 54a mit 1. April 2002 erfolgte Betrauung der Zivildienstverwaltungs-Ges.m.b.H ist die Befristung des Abschnittes VIIa nicht erforderlich.

Der Zielsetzung, die Dienstleistung im Ausland, der hohe außenpolitische Relevanz zukommt, durch Förderung des gegründeten Vereins abzusichern, wurde vollinhaltlich Rechnung getragen. Durch den Entfall der Befristung wird die Tätigkeit des Vereines auch für die Zukunft gesichert.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Änderung des Zivildienstgesetzes 1986****§ 4. (1) bis (6)...**

(7) Das Verzeichnis gemäß Abs. 6 hat der Bundesminister für Inneres vor Veröffentlichung dem Hauptausschuß des Nationalrates zur Kenntnis zu bringen.

§ 76c. (1) bis (15)...

(16) Die §§ 9 Abs. 3, 29, 30 und 41 treten mit 31. Dezember 2000 außer Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten der Abschnitt VIIa sowie in § 3 Abs. 2 die Worte "und Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit" außer Kraft und wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

(17) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt § 12b Abs. 8 bis 12 außer Kraft und tritt § 12b Abs. 8 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2000 wieder in Kraft.

§ 76c. (18) und (19)**§ 4. (1) bis (6)...****§ 76c. (1) bis (15) ...**

(16) Die §§ 9 Abs. 3, 29, 30 und 41 treten mit 31. Dezember 2000 außer Kraft.

§ 76c. (18) und (19)

(20) Mit 1. Jänner 2003 entfallen der letzte Satz des Abs. 16 sowie Abs. 17; gleichzeitig tritt § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2002 in Kraft.